

Schutz der Unternehmen vor den Gläubigern während der Pandemie i Moratorium

Das slowakische Parlament hat am 22. April 2020 das Gesetz Nr. 92/2020 Ges. Slg. (**Novellen**) zur Änderung des Gesetzes Nr. 62/2020 Ges. Slg., wodurch die Regierungsmaßnahmen in der Justiz im Zusammenhang mit der Milderung negativer Folgen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 eingeführt wurden, verabschiedet.

Das Gesetz (Nr. 62/2020 Ges. Slg.) hat mit Wirkung zum 27. März 2020 **das erste Maßnahmenpaket** eingeführt, das in Bezug auf die Handelsgesellschaften (Unternehmen) hauptsächlich Folgendes beinhaltet hat:

- (i.) seit 27. März bis 30. April 2020 ruhen die materiellrechtlichen Fristen, durch Ablauf von welchen zur Verjährung oder zum Erlöschen des Anspruchs (**Präklusion**) kommen würde; die Fristen, die zwischen 12. März und 27. März 2020 bereits abgelaufen sind, wurden um weitere 30 Tagen (d.h. bis 27. April 2020) verlängert;
- (ii.) in gleichem Ausmaß (siehe oben) ruhen die prozessualen Fristen für die Durchführung von Handlungen in gerichtlichen Verfahren (in Strafverfahren in eingeschränktem Ausmaß);
- (iii.) während der Krise wurde die Anordnung gerichtlicher Verhandlungen auf unvermeidliche Fälle sowie die Teilnahme der Öffentlichkeit an Verhandlungen eingeschränkt;
- (iv.) die gesetzliche Frist für die Einreichung eines Insolvenzantrags seitens des Schuldners wegen Überschuldung, die zwischen 12. März 2020 und 30. April 2020 eingetreten ist, hat sich für alle Schuldner verdoppelt;
- (v.) während der Krise wurden die Möglichkeiten der Korrespondenzabstimmung sowie der Teilnahme an den Sitzungen der Kollektivorgane von juristischen Personen (z.B. Generalversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand) mithilfe von elektronischen Mitteln erweitert;
- (vi.) die Ausübung des Pfandrechtes wurde bis 30. April 2020 eingeschränkt (verlängert mit der Novelle bis 31. Mai 2020);
- (vii.) die Verwertung des Vermögens des Schuldners im Rahmen z.B. der Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens wurde bis 30. April 2020 eingeschränkt - verlängert mit der Novelle bis 31. Mai 2020.



Im Zusammenhang mit der Milderung negativer Folgen des Coronavirus führt die Novelle in dem aktuellen **zweiten Maßnahmenpaket** für die Unternehmen eine völlig neue Möglichkeit, und zwar den Antrag auf Gewährung eines sog. temporären Schutzes (Moratorium) ein.

Temporärer Schutz (Moratorium) **bedeutet** für Unternehmen:

- (i.) Aussetzung von Insolvenzverfahren, die durch die Gläubiger nach 12. März 2020 beantragt wurden;
- (ii.) Aufschiebung der Insolvenzanmeldungspflicht für den Schuldner, d.h. die Unternehmen unter temporärem Schutz sind nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag über eigenes Vermögen einzureichen, auch wenn sie ansonsten die gesetzlich vorgeschriebenen wirtschaftlichen Kriterien für die zwingende Insolvenzanmeldung erfüllen;
- (iii.) Aussetzung der nach 12. März 2020 eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren, bzw. Aufschiebung der Zwangsvollstreckungen, die sich im Moment der Aussetzung bereits in einer fortgeschrittenen Phase befindet haben (Voraussetzung: Gegenstand der Zwangsvollstreckung müssen die Verbindlichkeiten aus der Unternehmenstätigkeit sein);
- (iv.) Verbot der Ausübung des an das Vermögen des Unternehmens errichteten Pfandrechts, bzw. Aussetzung der Frist für die Veräußerung des Vermögens (des Pfandes), falls der temporäre Schutz erst danach gewährt wurde, wenn der Gläubiger den Schuldner über den Beginn der Ausübung des Pfandrechts informiert hat;
- (v.) Verbot der einseitigen Aufrechnung von Forderungen der befreundeten Gläubiger gegen die Forderungen, die den Unternehmen während des Zeitraums, in dem ihnen temporärer Schutz gewährt wird, entstanden sind;
- (vi.) limitierte (d.h. es gilt nur dann, wenn die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses die Betriebsfortführung des Lieferanten unmittelbar nicht bedroht) Einschränkung der Möglichkeit der Kündigung des Vertrages, des Rücktritts vom Vertrag oder der Verweigerung der vertraglichen Erfüllung wegen Verzug, in den das Unternehmen seit 12. März 2020 bis zum Inkrafttreten dieser Novelle infolge der Verbreitung des Coronavirus geraten ist (die Kündigung des Vertrages, der Rücktritt vom Vertrag oder die Verweigerung der vertraglichen Erfüllung wegen Verzug, der nach dem Inkrafttreten der Novelle eingetreten ist, wird nicht eingeschränkt);
- (vii.) Aussetzung der Fristen für die Geltendmachung der Rechte gegenüber dem Unternehmen einschließlich der Ansprüche aus anfechtbaren Rechtsgeschäften (d.h. z.B. Aussetzung der Verjährungsfristen, über den Rahmen der in erstem Paket angenommenen Maßnahmen, ab der Gewährung des temporären Schutzes für den Zeitraum der Dauer des temporären Schutzes i in der Zwischenzeit, d.h. ab dem Wiederbeginn des Fristenablaufs bis zur Gewährung des temporären Schutzes laufen die Fristen wie gewöhnlich);
- (viii.) Verpflichtung des Unternehmens, die ehrlichen Anstrengungen zwecks Befriedigung der Gläubiger in höchstem Ausmaß zu unternehmen sowie die gemeinsamen Interessen seiner Gläubiger vor eigenen Interessen oder Interessen anderer Person zu bevorzugen;



- (ix.) Untersagung der Gewinnausschüttung oder anderer Ausschüttungen vom Eigenkapital sowie die Verpflichtung, mit dem Vermögen des Unternehmens auf solche Art und Weise umzugehen, dass es nicht zur wesentlichen Änderung der Struktur, Nutzung oder Bestimmung des Vermögens oder zur dessen wesentlichen Minderung führt;
- (x.) Möglichkeit, die Begleichung der mit der Betriebsfortführung verbundenen Verbindlichkeiten, die nach der Gewährung des temporären Schutzes entstanden sind, vor der Begleichung der früher fälligen Verbindlichkeiten zu bevorzugen;
- (xi.) Ausnahme von der Unterordnung der Verbindlichkeiten, die mit der Gewährleistung des Außenkapitals von den befreundeten Personen (z.B. von Gesellschaftern/Aktionäre des Unternehmens) zwecks Fortführung des Betriebs des Unternehmens zusammenhängen sowie Ausnahme von den Verboten, die mit der Rückerstattung dieses Kapitals während der Krise im Sinne des Handelsgesetzbuchs zusammenhängen.

Die Novelle verankert relativ strenge Folgen von Handlungen, durch welche das Unternehmen, bzw. das statutarische Organ des Unternehmens oder dessen Mitglieder im Zeitraum seit der Beantragung des temporären Schutzes bis zur Beendung des temporären Schutzes folgende Verletzungen begangen haben: (i.) Verletzung der Pflicht, die ehrlichen Anstrengungen zwecks Befriedigung der Gläubiger in höchstem Ausmaß zu unternehmen, (ii.) Verletzung der Verpflichtung, die gemeinsamen Interessen der Gläubiger vor eigenen Interessen oder Interessen anderer Person zu bevorzugen, (iii.) Verletzung des Verbotes der Gewinnausschüttung sowie anderer Ausschüttungen von Eigenkapital oder (iv.) Verletzung des Verbotes, mit dem Vermögen (einschließlich des potenziellen Vermögens) auf die Art und Weise umzugehen, die wesentliche Änderung dessen Struktur, der Nutzung oder Bestimmung oder dessen wesentliche Verminderung zur Folge hätte.

Im Falle einer späteren Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens werden diese Handlungen (Verletzungen) automatisch (d.h. kraft Gesetzes) als unwirksam betrachtet, ohne diese seitens des Masseverwalters anfechten zu müssen. Die Novelle legt den Masseverwaltern die Pflicht auf, gegenüber den Personen, die diese Handlungen/Verletzungen begangen haben, Schadenersatzansprüche im anschließenden Insolvenzverfahren geltend zu machen. Diese Schadenersatzleistungen werden zum Bestandteil der Insolvenzmasse (das Ziel dieser Regelung ist der Schutz gemeinsamen Interesses der Gläubiger an der anteilmäßigen Befriedigung ihrer Forderungen im anschließenden Insolvenzverfahren i. aus diesem Grund ermöglichte der Gesetzesgeber keine individuellen Schadenersatzklagen seitens der Gläubigern gegenüber Personen, die die Verletzungen im Namen des Unternehmens begangen haben).

Vor der Insolvenzeröffnung, ist die Geltendmachung üblicher Schadenersatzansprüche gegenüber Personen, die im Namen des Unternehmens/der Gesellschaft gehandelt haben sowie deren Haftung für Rückerstattung dessen, was aus dem Vermögen des Unternehmens/der Gesellschaft gesetzeswidrig entgangen ist, zulässig (hier geht es jedoch um Ansprüche, die gegenüber diesen Personen grundsätzlich zuerst seitens des Unternehmens/der Gesellschaft geltend gemacht werden müssen).



Die in der Slowakei ansässigen Unternehmen (die ihre Unternehmenszulassung vor 12. März 2020 erworben haben) können die Gewährung des temporären Schutzes **ab 12. Mai 2020** beantragen. Banken, Elektronisches-Geld Institutionen, Versicherungsanstalten, Rückversicherungsanstalten, Gesundheitsversicherungsanstalten (Krankenkassen), Verwaltungsgesellschaften und andere Finanzinstitutionen sind von der Gewährung des temporären Schutzes ausgeschlossen.

Temporärer Schutz ist für Unternehmen, die von den Folgen der Verbreitung des Coronavirus betroffen wurden, bestimmt. Die Novelle definiert daher folgende **Voraussetzungen für die Gewährung des temporären Schutzes:**

- (i.) durch den Antrag auf Gewährung des temporären Schutzes verfolgt das Unternehmen den Zweck des temporären Schutzes (d.h. Errichtung eines zeitlich begrenzten Rahmens, während dessen dem Unternehmen gesetzlich definierten Mitteln zur Unterstützung der effektiven Lösung von negativen Folgen der Coronavirus-Verbreitung bereitgestellt werden) infolge erheblicher Erhöhung der Anzahl von Forderungen nach dem Fälligkeitsdatum oder erheblicher Herabsetzung von Umsätzen im Vergleich zu gleichem Zeitraum im Jahr 2019 (diese Erhöhung/Herabsetzung muss die Betriebsfortführung des Unternehmens wesentlich bedrohen); bei den Unternehmen, die im genannten Zeitraum keine Tätigkeit ausgeübt haben, gilt als eine Referenz der Monat Februar 2020;
- (ii.) das Unternehmen war zum 12. März 2020 nicht insolvent (d.h. es war weder zahlungsunfähig noch überschuldet);
- (iii.) zum Tag der Antragstellung bestehen keine Gründe für Auflösung des Unternehmens oder es sind in Bezug auf dieses Unternehmen keine Auswirkungen der Insolvenzeröffnung oder der Restrukturierungsgenehmigung eingetreten;
- (iv.) zum 12. März 2020 war in Bezug auf das Unternehmen kein Zwangsvollstreckungsverfahren zwecks Befriedigung der Verbindlichkeiten aus Unternehmenstätigkeit anhängig;
- (v.) zum 12. März 2020 wurde keine Ausübung des Pfandrechtes in Bezug auf das Vermögen des Unternehmens eingeleitet;
- (vi.) das Unternehmen hat im Jahr 2020 weder Gewinn noch anderes Eigenkapital ausgeschüttet, bzw. das Unternehmen hat die Folgen dieser Handlung bereinigt;
- (vii.) das Unternehmen hat im Jahr 2020 keine Maßnahmen eingeführt, die seine finanzielle Stabilität bedrohen würden (bzw. das Unternehmen hat diese Maßnahmen beseitigt), mit Ausnahme von Maßnahmen, die auf Milderung von Folgen der Verbreitung des Coronavirus gerichtet sind;
- (viii.) das Unternehmen führt ordentlich die Buchhaltung und verletzt keine mit der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verbundenen Pflichten.

Die Gewährung des temporären Schutzes ist **bis 01. Oktober 2020** vorgesehen (der temporäre Schutz kann über eine Verordnung der slowakischen Regierung bis spätestens 31. Dezember 2020 verlängert werden).



Die Gewährung des temporären Schutzes ist nicht automatisch. Der temporäre Schutz ist (in Falle von Handelsgesellschaften) beim zuständigen Gericht ausschließlich mittels elektronischen Formulars zu beantragen; das Formular wird auf der Webseite des Justizministeriums der Slowakischen Republik veröffentlicht. Der Antrag muss seitens des Antragstellers (z.B. statutarisches Organ des Unternehmens) oder dessen bevollmächtigten Vertreters autorisiert werden (d.h. z.B. mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet). Bei Vertretung auf Grund der Vollmacht muss die Unterschrift des Vollmachtgebers (bei einer Vollmacht in Schriftform) notariell beglaubigt werden oder bei elektronischer Form der Vollmacht entsprechend autorisiert werden (d.h. mittels qualifizierter elektronischer Signatur mit qualifiziertem elektronischem Siegel unterzeichnet).

Über den Antrag entscheidet das Gericht in einem Registrierungsverfahren, d.h. der Antrag wird ausschließlich aus formeller Sicht überprüft (d.h. es wird geprüft ob der Antrag die gesetzlich vorgesehenen Inhaltsanforderungen erfüllt). Falls der Antrag vollständig ist, wird dieser ins Informationssystem des Gerichtes eingetragen, wobei das Gericht eine Bestätigung über die Gewährung des temporären Schutzes erlässt (diese Bestätigung wird durch Hinterlegen in die Gerichtsakte zugestellt). Anschließend veröffentlicht das Gericht unverzüglich die Information über die Gewährung des temporären Schutzes im Amtsblatt des Justizministeriums. Zuständig ist je nach dem Sitz des Unternehmens eines der vier Bezirksgerichte (Bezirksgericht Trnava, Bezirksgericht Ľilina, Bezirksgericht Banská Bystrica und Bezirksgericht Prešov). Die Anträge, die beim unzuständigen Gericht eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Das Gericht handelt in allen Angelegenheiten in Bezug auf die Gewährung des temporären Schutzes grundsätzlich **unverzüglich**. Bei der Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung des temporären Schutzes geht das Gericht ausschließlich von der Richtigkeit der Angaben und Ehrenerklärungen, die seitens des Antragstellers im Antrag gewährt wurden, aus.

Neben dem Ablauf oben genannter Frist (d.h. vorerst bis 01. Oktober 2020) erlischt der temporäre Schutz entweder auf Antrag des Unternehmens, dem dieser gewährt wurde oder durch Beschluss des Gerichtes über die Auflösung des temporären Schutzes. In beiden Fällen erlischt der temporäre Schutz am Folgetag nach der Veröffentlichung der Information über dessen Auflösung im Amtsblatt; in diesem Fall ist eine erneute Antragstellung nicht zulässig.

Das Gericht entscheidet über die Auflösung des temporären Schutzes, wenn:

- (i.) die Voraussetzungen für die Gewährung des temporären Schutzes nicht erfüllt wurden (siehe oben);
- (ii.) die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr bestehen oder
- (iii.) das Unternehmen unter temporärem Schutz die damit verbunden Pflichten verletzt hat (z.B. es hat im Jahr 2020 den Gewinn ausgeschüttet oder hat keine ehrlichen Anstrengungen zur Befriedigung von seinen Gläubigern in höchstem Ausmaß unternommen).

Jeder kann einen begründeten qualifizierten Antrag auf Einleitung des Verfahrens über die Auflösung des temporären Schutzes einreichen. Dieses Mittel ist hauptsächlich für die Gläubiger der Unternehmen bestimmt, die sich dadurch wehren können, wenn z.B. die Unternehmen unter temporärem Schutz ihr Vermögen reduzieren oder wenn die Gläubiger begründeten Zweifel haben werden, ob das



Unternehmen die Voraussetzungen für die Gewährung des temporären Schutzes erfüllt. Nach der Einleitung des Verfahrens fordert das Gericht das Unternehmen auf, die Unterlagen, die die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung des temporären Schutzes belegen, vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich, ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung und ausschließlich auf Grund der vorgelegten Unterlagen.

Vielen Dank.

Bei etwaigen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

In Bratislava, am 27.April 2020

Michal Michálek / Radovan Pala
Restructuring & Corporate Recovery

